

Beschluss:

1. Der Bedarf gemäß Nutzerbedarfsprogramm für die Neubauabschnitte 3 und 4 wird genehmigt.
2. Das Planungskonzept wird nach Maßgabe der Vorentwurfsplanung genehmigt.
3. Der Projektauftrag für die Neubauabschnitte 3 und 4 wird erteilt.
4. Das Kommunalreferat wird beauftragt, durch die GEWOFAG die Entwurfsplanung zu erarbeiten, die Ausführung vorzubereiten und dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.